

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 1

12. Januar 1995

24. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

39. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart
zusammen mit der
10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und
FremdenverkehrS. 1

Wasser- und Umweltangelegenheiten

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Glas (Versuchs-
anlage) durch die Firma Nikolaus Sorg GmbH & Co. KG,
Lohr a. Main.....S. 1

- Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt,
über den geschützten Landschaftsbestandteil
»Stelgwiesen« in der Gemarkung Lohr, Stadt Lohr,
Landkreis Main-Spessart.....S. 2

Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das
Haushaltsjahr 1995.....S. 6
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Wasserbeschaffungsverbandes »Kaistener Gruppe«
für das Haushaltsjahr 1994.....S. 6
Aufgebot eines Sparkassenzertifikates.....S. 7
Aufgebot von Sparkassenbüchern.....S. 7

Kreisangelegenheiten

- 39. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit der**
10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, 16. Januar 1995, vormittags 09.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

- Beratung und Beschlußempfehlung über die Feststellung der Jahresrechnungen 1989 mit 1992 der Kreiskrankenhäuser
- Angebot zu einer Umwelthaftpflichtversicherung
- Änderung des gemeindefreien Gebietes »Ruppertshüttener Forst«
- Beratung und Beschlußfassung für die Bewerbung um Fördermittel zur Errichtung eines Existenzgründerzentrums im Landkreis
- Kurze Anfragen

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung der beiden Ausschüsse vorbehalten.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Glas (Versuchsanlage) durch die Firma Nikolaus Sorg GmbH & Co. KG, Lohr a. Main**

Mit Bescheid vom 21.05.1993, Az. 410 - 177 erteilte das Landratsamt Main-Spessart der Firma Nikolaus Sorg GmbH & Co. KG, Lohr a. Main eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Glas als Versuchsanlage auf dem Grundstück Fl-Nr. 1063/1 der Gemarkung Sackenbach. Die Genehmigung ist befristet bis 31.05.1995.

Der Betreiber der Glasschmelzanlage beantragte mit Schreiben vom 27.10.1994 die Aufhebung der zeitlichen Befristung dieser Genehmigung und beabsichtigt gleichzeitig einen Ersatz der trockenen Abgasreinigungsanlage durch eine Naßreinigung.

Diese wesentliche Änderung unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 15 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Anh. 2.8 Spalte 1 zur 4. BImSchV).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 30.01.1995 bis 01.03.1995 beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Erdgeschoß, Zimmer-Nr. 32 sowie im Rathaus der Stadt Lohr a. Main, Erdgeschoß, Zimmer-Nr.10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis 15.03.1995, können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Main-Spessart schriftlich erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, am 03.05.1995, 09.00 Uhr, im Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlstadt, 21.12.1994
Landratsamt Main-Spessart

gez.
Grein, Landrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil »Steigwiesen« in der Gemarkung Lohr, Stadt Lohr, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 295) erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.11.1994 Nr. 820-8632.05-2/94 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Lohr auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3629, 3610, 3611, 3612, 3613, 3616¹ (t = Teilfläche) 3617¹, 3618¹, 3619¹, 3619/2¹, 3621, 3622, 3623, 3623/2, 3624, 3625 und 3541, Gemarkung Lohr, gelegene Wiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6,5 ha und erhält die Bezeichnung »Steigwiesen«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M = 1:25.000 und einer Karte M = 1:2.500 (Anlagen 1 und 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das dortige Vorkommen einer sehr seltenen und für Bayern besonderen Pflanzenart zu schützen und zu entwickeln und
2. den für den Bestand dieser Pflanzenart notwendigen Lebensraum eines Magerrasens (Waldwiese) zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Wildäcker, Futterstellen und Kirsungen anzulegen,
13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes. Das Aufstellen von Hochsitzen darf im Einvernehmen mit dem Landratsamt Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde) erfolgen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 12,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd und Beweidung auf den Fl. Nrn. 3621, 3622, 3623, 3623/2, 3624, 3625, und 3541; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf vorhandenen Waldbeständen,
4. die Bewirtschaftung des Streuobstbestandes; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

(1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern

oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist

oder

3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, - Untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verbote des § 3 Abs. 1,2 Nrn. 1 - 14 und Abs. 3 Nrn. 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

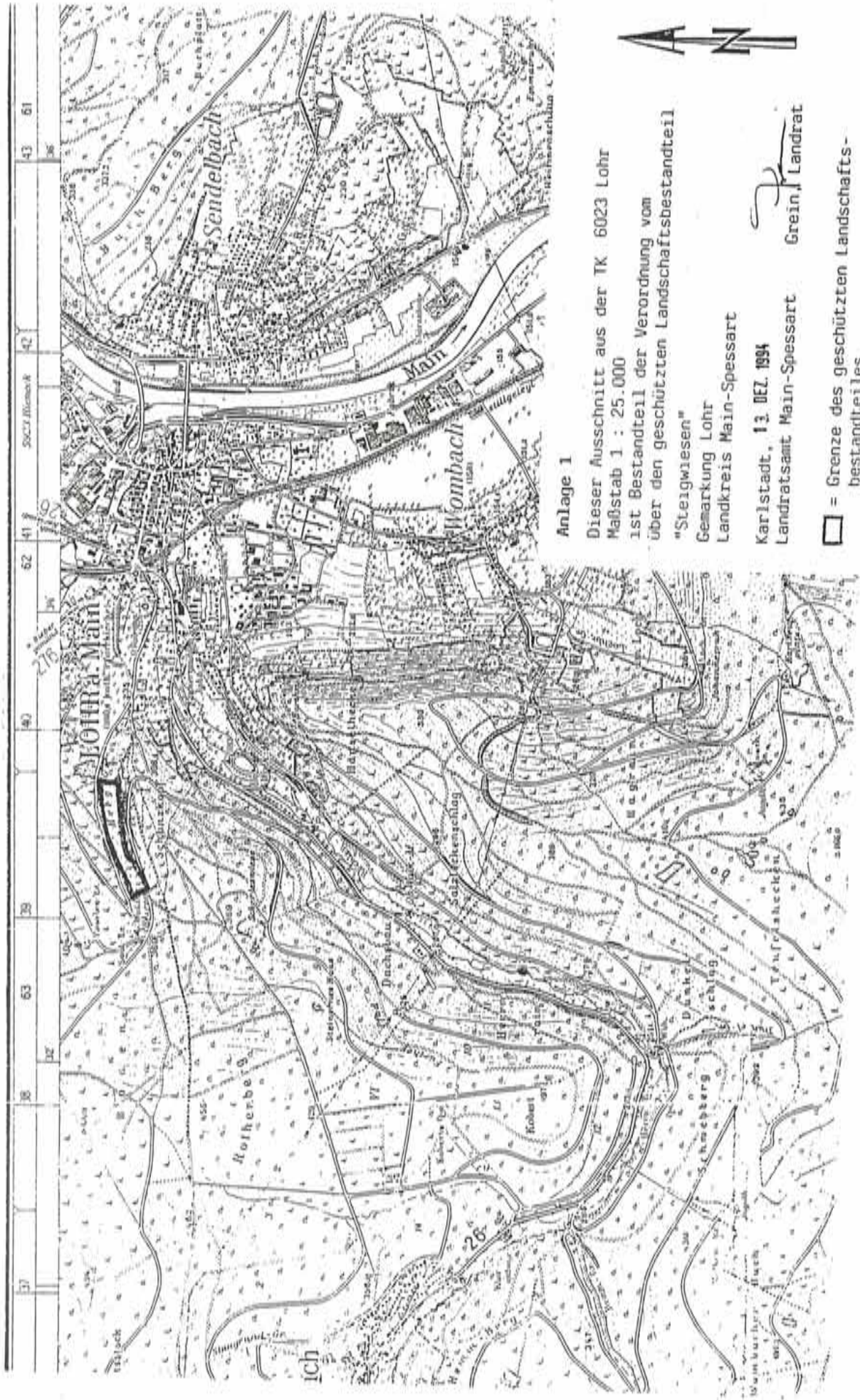
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 13. Dezember 1994

Landratsamt Main-Spessart

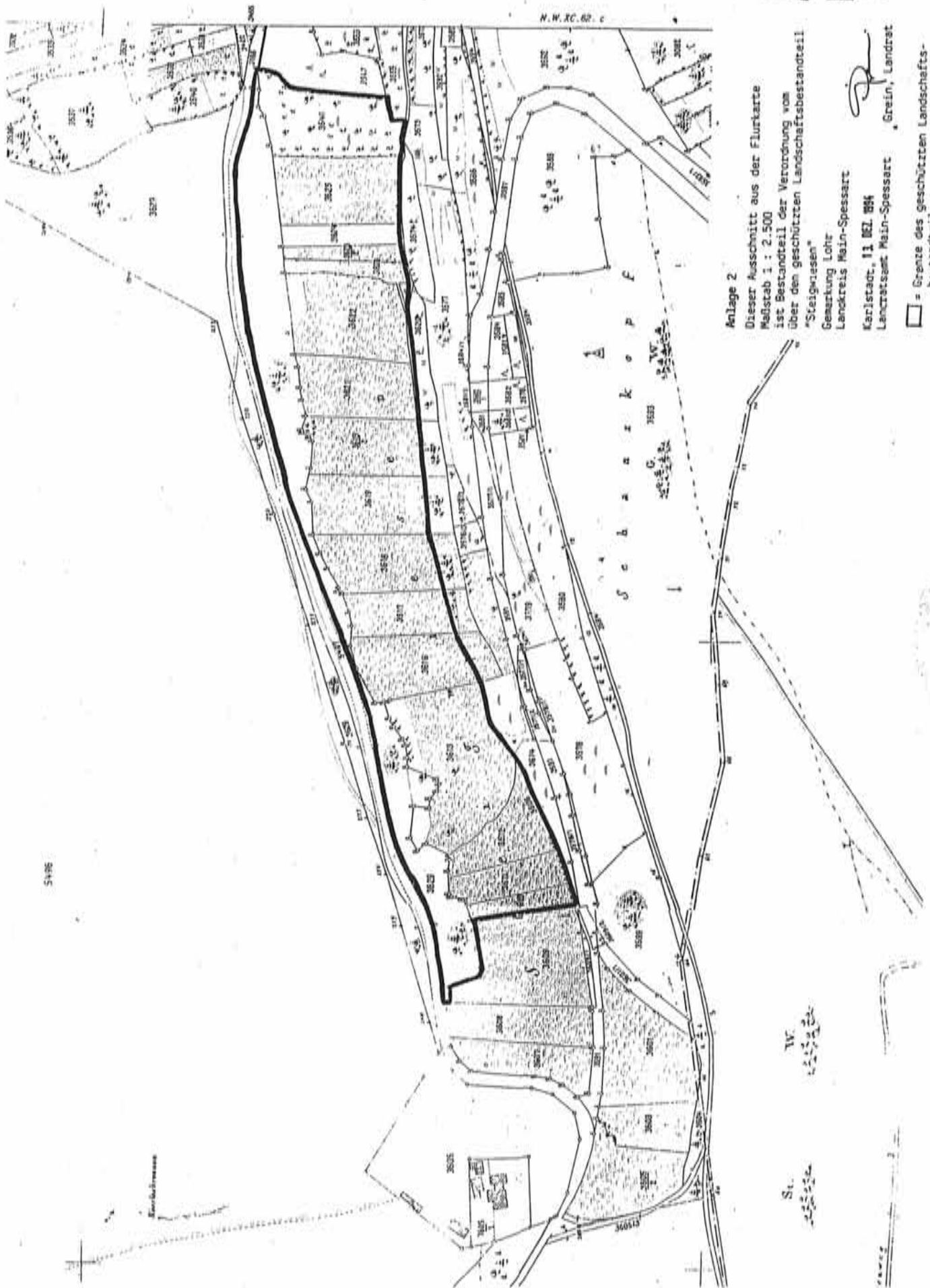
Grein, Landrat



Anlage 1

Dieser Ausschnitt aus der TK 6023 Lohr
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
 "Steigwiesen"
 Gemarkung Lohr
 Landkreis Main-Spessart
 Karlstadt, 13. DEZ. 1994
 Landratsamt Main-Spessart Grein, Landrat

□ = Grenze des geschützten Landschafts-
 bestandteiles



Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 2.500
ist Bestandteil der Verordnung vom
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Steigwiesen"

Gemarkung Lohr
Landkreis Main-Spessart
Karstadt, 11.02.1994
Landrät Main-Spessart, Grein, Landrät

□ = Grenze des geschützten Landschafts-
bestandteiles

